

Verfahrensvermerke

Präambel und Ausfertigung
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) - jeweils in der geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Bad Nenndorf den **Bebauungsplan Nr. 100 "Dorfstraße" im Ortsteil Waltringhausen** der Rat der Gemeinde Suthfeld den **Bebauungsplan Nr. R 9 "Dorfstraße" im Ortsteil Riehe**

bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Bad Nenndorf, den Suthfeld, den
Bürgermeisterin Bürgermeisterin
Stadt direktor Bürgermeisterin

Aufstellungsbeschluss
Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 100 "Dorfstraße" beschlossen. Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Suthfeld hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. R 9 "Dorfstraße" beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bad Nenndorf, den Suthfeld, den
Stadt direktor Bürgermeisterin

Planunterlage
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Maßstab 1:1.000
Stadt Bad Nenndorf, Gemarkung Waltringhausen, Flur 6 und Gemeinde Suthfeld, Gemarkung Riehe, Flur 3

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (AZ: 218001, Stand vom 21.10.2021). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Stadthagen, den
M. Sc. Thomas Geisemeyer
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplan wurde ausgearbeitet von der **SWECO GmbH, Karl-Wiechert-Allee 1 B, 30625 Hannover.**
Hannover, den (Planverfasser)

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Öffentliche Auslegung
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 100 "Dorfstraße" und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Suthfeld hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. R 9 "Dorfstraße" und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen und wurden in dieser Zeit gemäß § 4a Abs. 4 BauGB in das Internet eingestellt.

Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB sind gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingeholt worden.

Bad Nenndorf, den Suthfeld, den
Stadt direktor Bürgermeisterin

Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat den Bebauungsplan Nr. 100 "Dorfstraße" nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen. Der Rat der Gemeinde Suthfeld hat den Bebauungsplan Nr. R 9 "Dorfstraße" nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bad Nenndorf, den Suthfeld, den
Stadt direktor Bürgermeisterin

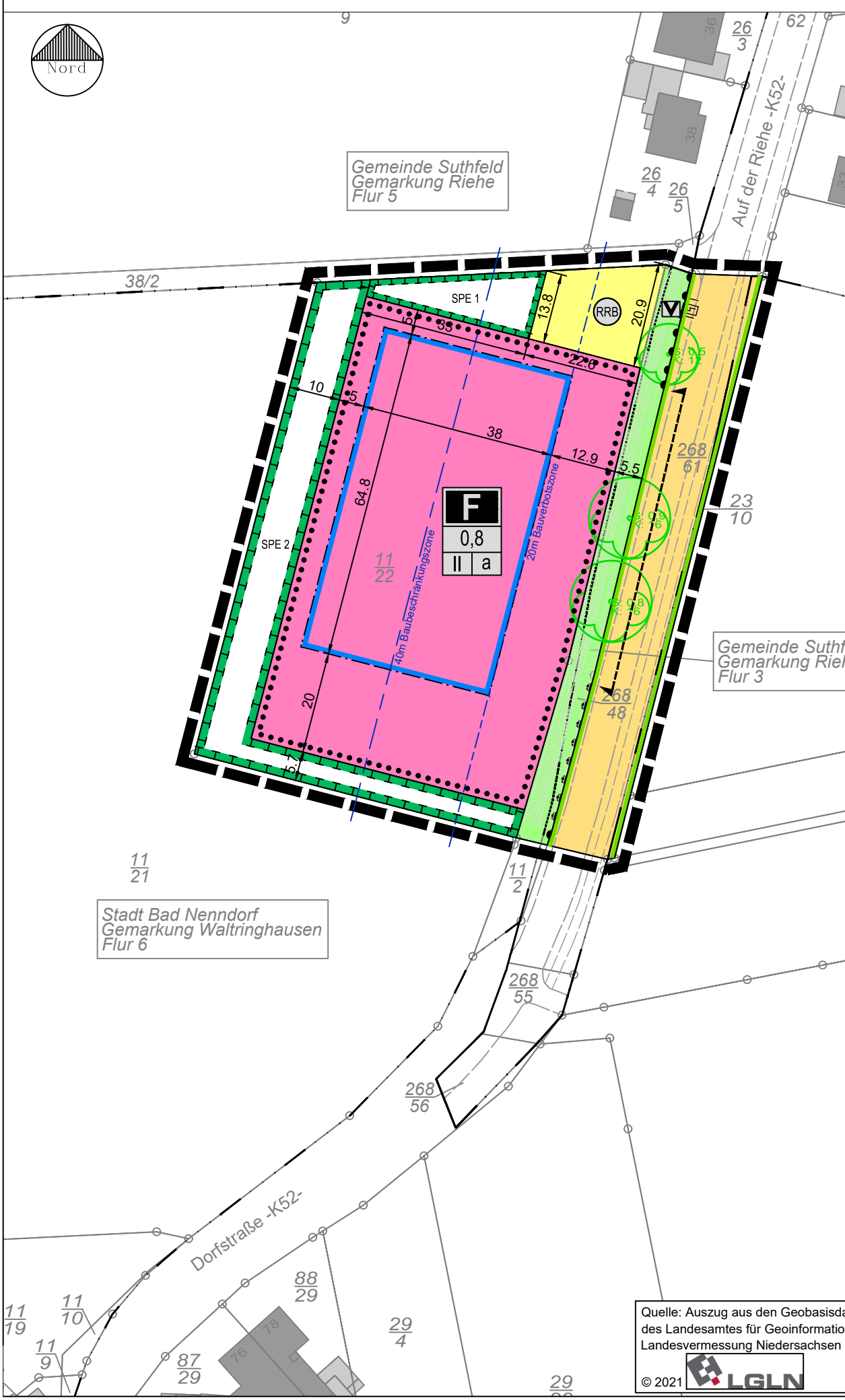
Inkrafttreten
Der Bebauungsplan Nr. 100 "Dorfstraße" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 100 "Dorfstraße" ist damit rechtskräftig. Der Bebauungsplan Nr. R 9 "Dorfstraße" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. R 9 "Dorfstraße" ist damit rechtskräftig.

Bad Nenndorf, den Suthfeld, den
Stadt direktor Bürgermeisterin

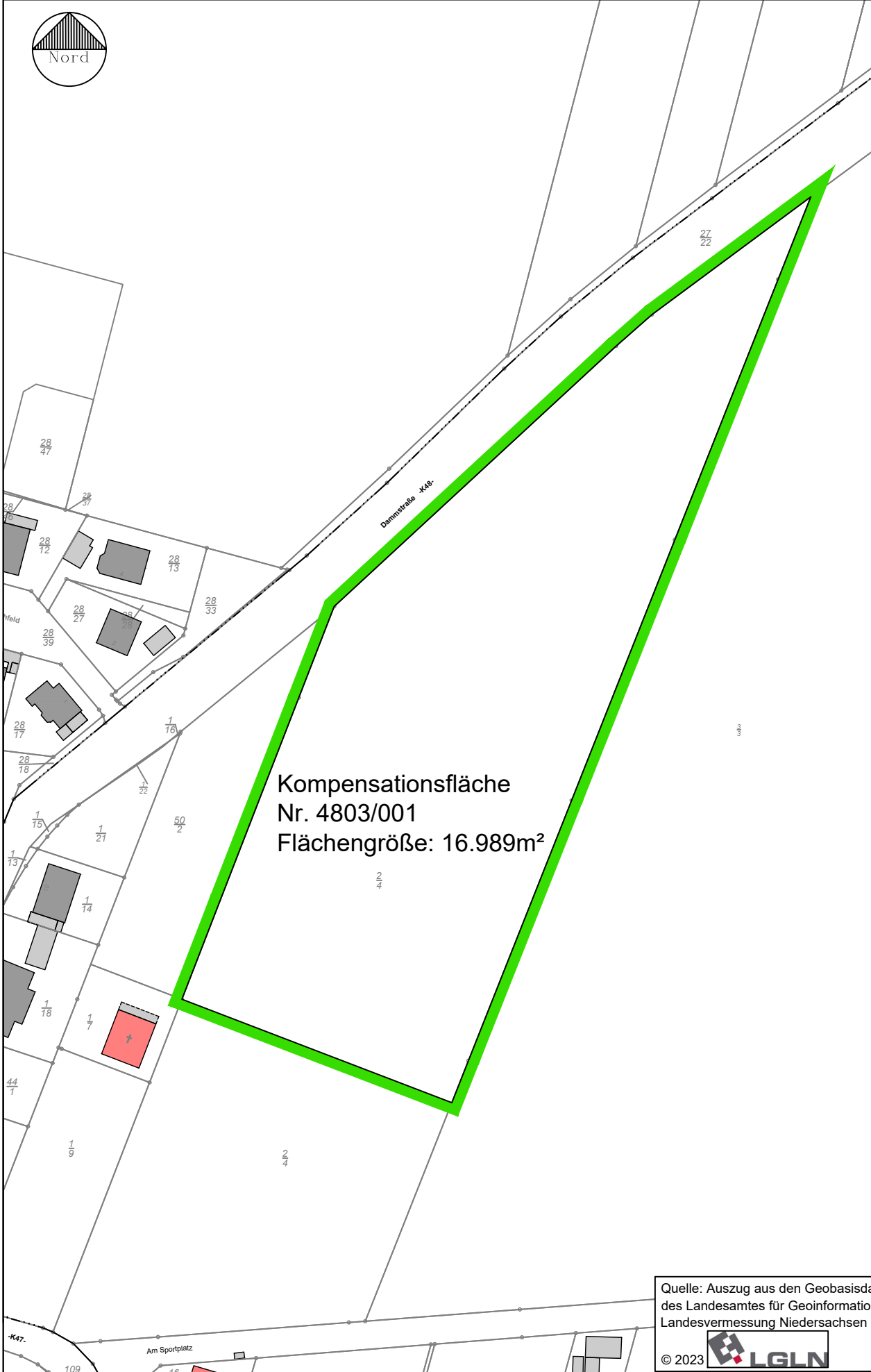
Verletzung von Vorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplan Nr. 100 "Dorfstraße" ist die Verletzung von Vorschriften nicht geltend gemacht worden. Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplan Nr. R 9 "Dorfstraße" ist die Verletzung von Vorschriften nicht geltend gemacht worden.

Bad Nenndorf, den Suthfeld, den
Stadt direktor Bürgermeisterin

Teilbereich A Maßstab 1 : 1.000



Kompensationsfläche Maßstab 1 : 1.500



Planzeichenerklärung

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,8 Grundflächenzahl
II Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

a Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs.1 Nr.5 und Abs.6 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf
F Feuerwehr

Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
Einfahrtbereich

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs.6 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
Regenwasserrückhaltebecken

Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

Öffentliche Grünflächen
Straßenbegleitgrün

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20 und Abs.6 BauGB) mit Kennziffer

Sonstige Planzeichen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.1 BauGB)

Nachrichtliche Darstellung

Kennzeichnung Bauverbotszone der 20 m vom Fahrbahnrand gem. § 24 NStRG
Kennzeichnung Baubeschränkungszone der 40 m vom Fahrbahnrand gem. § 24 NStRG

Kennzeichnung der eingemessenen Baumstandorte
Baumart / Stammdurchmesser / Kronendurchmesser

Textliche Festsetzungen (gem. § 9 Abs. 1 BauGB und § 6 BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
1.1. Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehrstandort“ sind die für einen derartige Einrichtung notwendigen baulichen Anlagen zulässig
1.2. In der zeichnerisch festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf mit einer besonderen Zweckbestimmung „Feuerwehr“ sind Stellplätze, Garagen und Zubehöranlagen (Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO entsprechend) für die Feuerwehr auf den überbaubaren und auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
2.1. **Grundflächenzahl**
Für die Gemeinbedarfsfläche wird eine GRZ von 0,8 (80 % der überbaubaren Grundstücksfläche) festgesetzt.
2.2. **Höhe baulicher Anlagen**
Die Höhenentwicklung wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch die festgesetzte maximale Zahl der Vollgeschosse geregelt. Es sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 5 BauGB)
3.1. Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Die Gebäude sind mit einem seitlichen Grenzabstand zu errichten. Die maximale Gebäudelänge darf 50 m überschreiten.

4. Ver- und Entsorgung
Ver- und Entsorgungsleitungen sowie sämtliche Niederspannungs- und Kommunikationsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

5. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

5.1. Innerhalb der SPE-Fläche 1 ist eine standortgerechte Gehölzpflanzung mit standortheimischen Laubbäumen und Sträuchern zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Es ist ein Mindestabstand von 1,50 m zu jeder Reihe und 1,50 m zu jeder Pflanze in der Reihe anzulegen.
5.2. Innerhalb der SPE-Fläche 2 ist eine mindestens fünfreihige Hecke im Westen und eine mindestens zweireihige Hecke im Süden mit standortheimischen Laubbäumen (min. 5) und Sträuchern zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Es ist ein Mindestabstand von 1,50 m zu jeder Reihe und 1,50 m zu jeder Pflanze in der Reihe anzulegen.
5.3. Für die Umsetzung der Festsetzungen 5.1 und 5.2 sind Gehölzarten der Pflanzliste 1 und Pflanzliste 2 zu verwenden.

5.4. Naturnahe Gestaltung der Fläche zur Regenwasserrückhaltung
Die Fläche zur Regenwasserrückhaltung ist mit geschwungenen Uferlinien und flachen Uferböschungen zu gestalten und der Sukzession zu überlassen. Bei Bedarf ist eine Mahd im Spätsommer zulässig.

5.5. Zeitraum
Die Pflanzungen sind mit Beginn der baulichen Maßnahmen, spätestens mit Beginn der nachfolgenden Pflanzperiode durch die Eigentümer*in, durchzuführen.

5.6. Pflanzlisten
Zur Umsetzung der Festsetzungen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sind für die Anpflanzungen folgende Gehölzlisten zu verwenden:

Für die Hecken sind folgende Gehölzarten geeignet:
Pflanzliste 1:
Bäume (Heister 125-150 cm):
Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*)
Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
Sanddorn (*Betula pendula*)
Rot-Buche (*Fagus sylvatica*)
Sommer-Linde (*Tilia platyphyllos*)
Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)
Stiel-Eiche (*Quercus robur*)
Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
Winterlinde (*Tilia cordata*)

Pflanzliste 2:
Sträucher (Strauch 60-100 cm):
Feldahorn (*Acer campestre*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
Gewöhnlicher Hasel (*Corylus avellana*)
Zweigriffeliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*)
Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
Pflafrhücheln (*Euonymus europaeus*)
Trauben-Kirsche (frühe) (*Prunus padus*)
Schlehe (*Rosa canina*)
Hundsrose (*Rosa canina*)
Öhrchen-Weide (*Salix aurita*)
Sai-Weide (*Salix caprea*)
Asch-Weide (*Salix cinerea*)
Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*)

Pflanzliste:
Hasel (*Corylus avellana*)
Schneeball (*Viburnum opulus*)
Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea ssp. Sanguinea*)
Seidelbast (*Daphne mezereum*)
Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
Weißelbühl (*Lonicera periclymenum*)
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
Gewöhnliches Pfaffenkütchen (*Euonymus europaeus*)
Hunds-Rose (*Rosa canina*)
Schlehe, Schwarzdorn (*Prunus spinosa*)
Heinbuche (*Carpinus betulus*)
Faulbaum (*Frangula alnus*)

H 7 Externe Kompensation
Im Osten der Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – SPE 3 wird auf einer Fläche von ca. 1.375 m² eine 5 m breite Feldhecke (HF) aus standortheimischen Arten (Pflanzliste 3) angelegt.

Die übrige Fläche wird mit hochstämmigen Obstbäumen im Abstand von 10 – 15 m bepflanzt und eine Regio-Saatgutmischung für die Wiese unter den Obstbäumen ausgebracht. Gem. § 40 BNatSchG sind für die Anpflanzungen Regionales Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 6 „Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz“ sowie gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 1 „Nordostdeutsches Tiefland“ zu verwenden.

Die Mahd (Balkenmäher) erfolgt 1x jährlich im September mit Abtransport des Mahdgrades. Alternativ kann auch eine Beweidung mit Schafen erfolgen.

Es sind zur Umsetzung der Maßnahme die Pflanzliste 3 - Standortheimische Arten für Hecke - zu verwenden.

Pflanzliste:
Hasel (*Corylus avellana*)
Schneeball (*Viburnum opulus*)
Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea ssp. Sanguinea*)
Seidelbast (*Daphne mezereum*)
Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
Weißelbühl (*Lonicera periclymenum*)
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
Gewöhnliches Pfaffenkütchen (*Euonymus europaeus*)
Hunds-Rose (*Rosa canina*)
Schlehe, Schwarzdorn (*Prunus spinosa*)
Heinbuche (*Carpinus betulus*)
Faulbaum (*Frangula alnus*)

Hinweise

H 1 Bauverbotszone
Innerhalb der Bauverbotszone von 20 m zum Fahrbahnrand sind hochbauliche Maßnahmen nicht zulässig. Die Errichtung von Stellplätzen ist mit der NLSiB abzustimmen.

H 2 Denkmalschutz
Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sowie in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes sind archäologische Funde bekannt geworden. Durch Oberflächenbegehungen und zuletzt durch eine Sonderabgrabung konnten am Lindenbrink, bei Riehe, etwa 300 m nordwestlich des Plangebietes, Nachweise einer mittelalterlichen wüst gefallenem Siedlungsstelle erbracht werden (Riehe FS/Nr. 3). Der Ausdehnung dieser Siedlungsstelle ist bislang unbekannt, die der Siedlungsplatz erst 2016 entdeckt wurde und bislang nicht systematisch erforscht werden konnte. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich die mittelalterliche Besiedlung bis in das Plangebiet erstreckt. Ebenso ist östlich des Plangebietes eine römische Münze entdeckt worden, die auf die Anwesenheit viel älterer Siedlungsstrukturen schließen lässt. Mit dem Auftreten archäologischer Funde im Plangebiet ist daher zu rechnen. Sollen bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde (wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schläcker) sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) entdeckt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) auch in geringen Mengen meldepflichtig. Sie müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Schaumburg unverzüglich gemeldet werden.

Die genannten Fundstellen sind Kulturdenkmale i. S. v. § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Durch die geplanten Bau- und Erdarbeiten würden die archäologischen Kulturdenkmale in Teilen unwiederbringlich zerstört. Sämtliche in den Boden eingreifende Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe, bedürfen nach § 13 Abs. 1 NDSchG einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises. Bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen ist diese zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen. Diese kann gem. § 13 Abs. 2 NDSchG versagt oder mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

H 3 Altlasten
Für das Plangebiet sind im Altlastenkataster des Landkreises Schaumburg keine Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen verzeichnet. Sollten im Rahmen der Erdarbeiten wider Erwarten jedoch Aushubmaterial angetroffen werden, das nach Aussehen, Farbe und Geruch nicht natürlichem Material entspricht, so ist unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde [Tel.: 05721-703 / -1428 (Herr Müller) / -1429 (Herr Oetterer)] zu verständigen.

H 4 Kampfmittelbeseitigung
Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sowie in der unmittelbaren Umgebung wurden die derzeit vorliegenden Luftbilder vollständig ausgewertet. Die durchgeführte Luftbildauswertung ließ keine Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung erkennen. Eine Sondierung wurde nicht durchgeführt. Für den Bereich der Ausgleichsmaßnahme ist noch keine Untersuchung durchgeführt worden. Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfauste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN direkt zu benachrichtigen.

H 5 Vermeidungsmaßnahmen
Baum- und Vegetationsschutz

Während der Bauphase werden zeitlich und räumlich begrenzt Flächen beansprucht. Generell sind für Materiallagerungen und Baustelleneinrichtungen befestigte Flächen oder die überplanten Verkehrsflächen vorzuzulassen. Auf unbefestigten Flächen sind lastenverteilende Maßnahmen (z. B. Einsatz von Baggermaten, Stahlplatten etc.) zum Schutz der Bodenfunktion und gegen Bodenverdichtungen vorzunehmen.

Um eine Beeinträchtigung der vorhandenen zu erhaltenen Baum- und Vegetationsbestände zu vermeiden sind vor Baubeginn alle öffentlichen Grünflächen mit festen Schutzgittern vor Fremdzutritten als Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerflächen abzugrenzen. Zum Schutze von Bäumen und deren Wurzelbereich sind während der Bauphase die RAS LP 4 und DIN 18920 anzuwenden.

Vor einer geplanten Fällung oder Rodung von Gehölzen ist eine Sichtkontrolle durch eine fachkundige Person durchzuführen. Die Prüfergebnisse sind vor Maßnahme bei der Unteren Naturschutzbehörde Schaumburg vorzulegen und evtl. notwendige Erfordernisse und Maßnahmen abzustimmen.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen /Sicherungsmaßnahmen

Die Herrichtung des Baufeldes (Rodung bzw. Fällung von Gehölzen, Abriss von Gebäuden, Bodenarbeiten, etc.) ist ausschließlich im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar (gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) durchzuführen. Des Weiteren ist vor einer möglichen Fällung bzw. Rodung von Gehölzen und/oder einem Abriss von Gebäuden eine Sichtkontrolle durchzuführen, ob Nester, Spalten oder Höhlen vorhanden sind, die zum Fällungs-, Rodungs- und/oder Abrisszeitpunkt als dauerhafte oder aktuell besetzte Lebensstätten, wiederkehrende Nest- oder Überwinterungshabitate dienen. Bei der Feststellung solcher Lebensstätten und Habitate sind die vorgesehenen Arbeiten zu unterlassen, die Untere Naturschutzbehörde hinzu ziehen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Ggf. werden EF-Maßnahmen erforderlich.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen: Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 BNatSchG ist die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Bei Baufeldräumung während der Brutzeit ist eine Umweltbaubegleitung hinzuzuziehen, die das Baufeld auf Brutvorkommen hin überprüft.

Zum Schutz lichtempfindlicher Fledermausarten sind für die Beleuchtung auf dem Gelände des Feuerwehrstandortes insektenchonende LED-Leuchtmittel zu verwenden.

H 6 Bodenschutz
Vorhandener Oberboden ist vor Baubeginn abzuschleppen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Im Rahmen der Bauarbeiten sind die DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ und die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ zu berücksichtigen.

Arbeitsflächen sind auf das notwendige Maß zu beschränken und angrenzende Flächen sollen nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Boden ist im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufzutragen. Die Lagerung von Boden ist ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorzunehmen. Das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften ist zu vermeiden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sind Stahlplatten oder Baggermaten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausulegen. Dies ist ggfls. durch eine bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN 19639 sicher zu stellen.

H 7 Externe Kompensation
Im Osten der Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – SPE 3 wird auf einer Fläche von ca. 1.375 m² eine 5 m breite Feldhecke (HF) aus standortheimischen Arten (Pflanzliste 3) angelegt.

Die übrige Fläche wird mit hochstämmigen Obstbäumen im Abstand von 10 – 15 m bepflanzt und eine Regio-Saatgutmischung für die Wiese unter den Obstbäumen ausgebracht. Gem. § 40 BNatSchG sind für die Anpflanzungen Regionales Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 6 „Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz“ sowie gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 1 „Nordostdeutsches Tiefland“ zu verwenden.

Die Mahd (Balkenmäher) erfolgt 1x jährlich im September mit Abtransport des Mahdgrades. Alternativ kann auch eine Beweidung mit Schafen erfolgen.

Es sind zur Umsetzung der Maßnahme die Pflanzliste 3 - Standortheimische Arten für Hecke - zu verwenden.

Pflanzliste:
Hasel (*Corylus avellana*)
Schneeball (*Viburnum opulus*)
Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea ssp. Sanguinea*)
Seidelbast (*Daphne mezereum*)
Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
Weißelbühl (*Lonicera periclymenum*)
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
Gewöhnliches Pfaffenkütchen (*Euonymus europaeus*)
Hunds-Rose (*Rosa canina*)
Schlehe, Schwarzdorn (*Prunus spinosa*)
Heinbuche (*Carpinus betulus*)
Faulbaum (*Frangula alnus*)

Rechtliche Grundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist

BauNutzungsverordnung (BauNVO): Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

Planzeichenverordnung (PlanZV)
in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung

Niedersächsische Bauordnung (NBauO)
in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NkomVG)
in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung

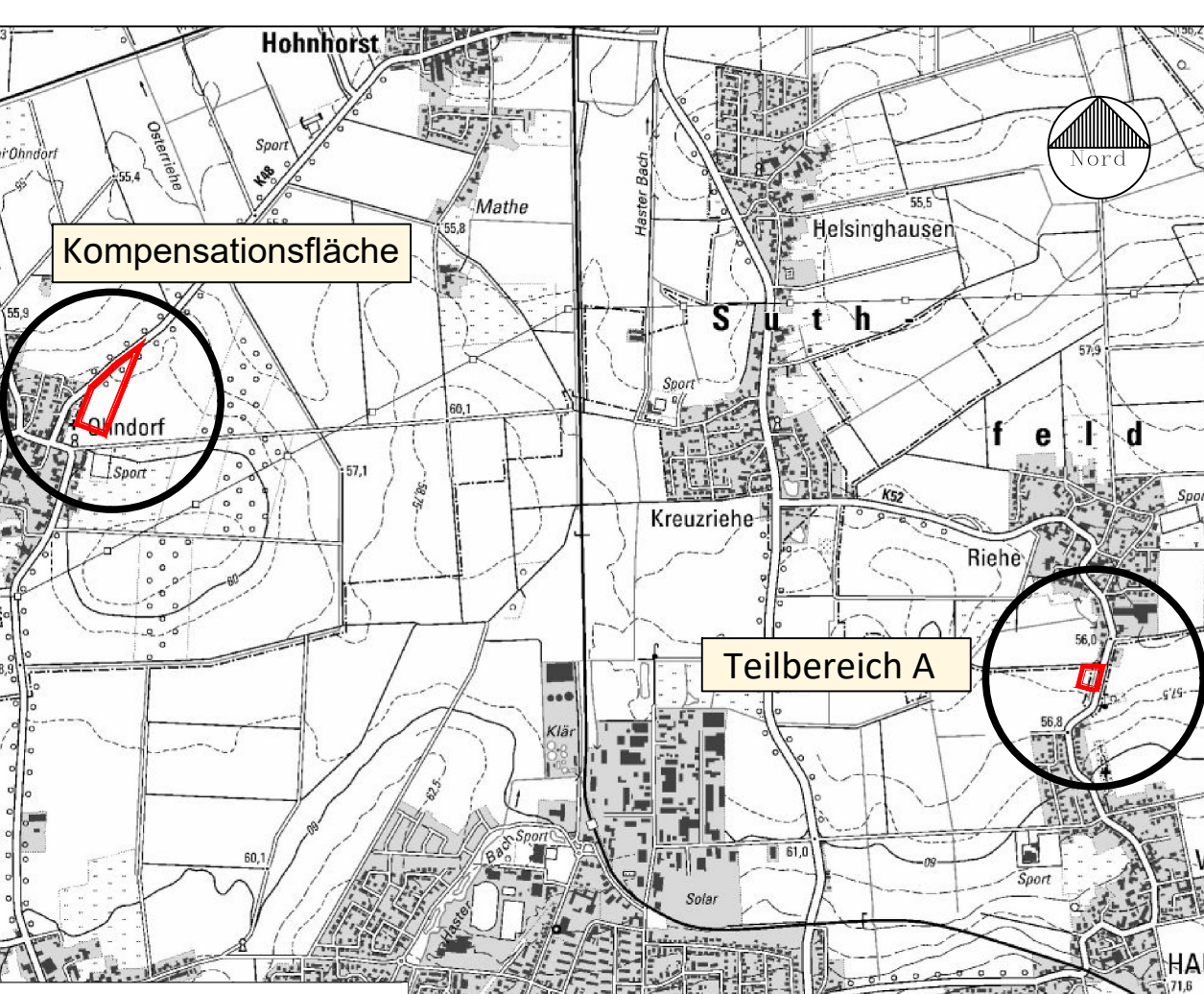
Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)
in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung

Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), insbesondere die folgenden, in der Planurkunde in Bezug genommenen DIN-Vorschriften und sonstigen Vorschriften, können im Rathaus der Samtgemeinde Rodenberg - Bauverwaltungsamt - während der Dienstzeiten eingesehen werden.

ÜBERSICHTSKARTE M. 1 : 25.000



Samtgemeinde Nenndorf
Landkreis Schaumburg

Stadt Bad Nenndorf
Ortsteil Waltringhausen
Bebauungsplan Nr. 100
"Dorfstraße"

Gemeinde Suthfeld
Ortsteil Riehe
Bebauungsplan Nr. R 9
"Dorfstraße"

ENTWURF zum Satzungsbeschluss

Projektierung: M. Brinschwitz
Bearb.: P. Thojs
CAD-Bearb.: W. Böschchen
geprüft: 0312-21-015
Projekt-Nr.: 231016-BP 100_BP
16.10.2023
Projekt-Datei: 231016-BP 100_BP
16.10.2023
Maßstab: 1 : 1.000

SWECO
Sweco GmbH - Ressort Stadtplanung und Regionalentwicklung
D - 30625 Hannover, Karl-Wiechert-Allee 1 B - Telefon +49 511 3407-261